

LANGUAGE:	DE
CATEGORY:	ORIG
FORM:	F14
VERSION:	R2.0.9.S03
SENDER:	ENOTICES
CUSTOMER:	ECAS_nbumacri
NO_DOC_EXT:	2019-XXXXXX
SOFTWARE VERSION:	9.11.2
ORGANISATION:	ENOTICES
COUNTRY:	EU
PHONE:	/
E-mail:	joerg.niemann@roedl.com
NOTIFICATION TECHNICAL:	/
NOTIFICATION PUBLICATION:	/

## Berichtigung

### Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben

#### Dienstleistungen

##### Legal Basis:

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

##### Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

###### I.1) Name und Adressen

Kreisstadt Mühldorf am Inn  
Stadtplatz 21  
Kreisstadt Mühldorf am Inn  
84453  
Deutschland  
Kontaktstelle(n): Herr Walter Springer  
Telefon: +49 8631612210  
E-Mail: [walter.springer@muehldorf.de](mailto:walter.springer@muehldorf.de)  
Fax: +49 86313680210

##### Abschnitt II: Gegenstand

###### II.1) Umfang der Beschaffung

###### II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Wettbewerbliche Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Verkehrsleistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr gemäß Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 an einen internen Betreiber

###### II.1.2) CPV-Code Hauptteil

60112000

###### II.1.3) Art des Auftrags

Dienstleistungen

###### II.1.4) Kurze Beschreibung:

Die Kreisstadt Mühldorf am Inn ist abgeleiteter Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV nach Art. 9 Bay ÖPNVG

Sie ist gemäß Art. 8 Abs. 2 Bay ÖPNVG zuständige Behörde für die Vereinbarung oder Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen i.S.v. Art. 2 lit. b und c Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sie beabsichtigt eine wettbewerbliche Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Erbringung von öffentlichen Personennahverkehrsleistungen nach § 8a Abs. 2 PBefG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Die Kreisstadt Mühldorf am Inn als zuständige Behörde kommt mit dieser Information ihrer Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz nach.

Die von dem beabsichtigten öDA erfassten Verkehrsleistungen sind Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG. Diese Anforderungen dienen der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nach § 8 Abs. 3 PBefG. Diese Anforderungen umfassen einen behinderten- und rollstuhlgerechten Zustieg, Fahrzeuge in Niederflerausführung und mit Euro-Abgasnorm 6.

In der Summe beläuft sich die zu vergebende Verkehrsleistung nach derzeitigem Stand auf rund 143.000 Nutzwagenkilometer im Jahr.

Die konkreten Fahrpläne sind öffentlich zugänglich unter <https://www.muehldorf.de/111-Busfahrplaene.html> . Die Vergabe der beschriebenen Verkehrsleistung ist als Gesamtleistung nach § 8a Abs. 2 S. 4 PBefG beabsichtigt. Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a S. 2 PBefG zu versagen.

Die Laufwege der Linien sowie deren Bezeichnung können vor und während der Laufzeit durch die Kreisstadt Mühldorf am Inn als zuständige Behörde geändert werden. Dazu sind übliche Zu- und Abbestellregelungen vorzusehen. Mit diesen wird sichergestellt, dass das Leistungsangebot auf zukünftige Entwicklungen und veränderter Rahmenbedingungen (z.B. zur Sicherstellung der Schülerbeförderung, zur Verbesserung von Anschlüssen Bus-Bahn bzw. Bus-Bus und zur Erschließung neuer Baugebiete) hin angepasst werden kann. Dies kann auch zusätzliche Fahrten oder Verstärkerfahrten beinhalten.

Änderungen vor Vergabe werden durch eine Berichtigung nach Art. 7 Abs.2 UAbs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht.

#### **Abschnitt VI: Weitere Angaben**

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

VI.6) **Referenz der ursprünglichen Bekanntmachung**

Übermittlung der ursprünglichen Bekanntmachung über eNotices:

TED-eSender-Login: ENOTICES

TED-eSender-Kundenlogin: nbumacri

Referenznummer der Bekanntmachung: 2018-178484

Bekanntmachungsnummer im ABl.: 2018/S 230-526699

Tag der Absendung der ursprünglichen Bekanntmachung: 26/11/2018

#### **Abschnitt VII: Änderungen**

VII.1) **Zu ändernde oder zusätzliche Angaben**

VII.1.1) **Gründe für die Änderung**

Änderung der ursprünglichen Informationen, die vom öffentlichen Auftraggeber übermittelt wurden

VII.1.2) **In der ursprünglichen Bekanntmachung zu berichtigender Text**

Abschnitt Nummer: II.2.4

Stelle des zu berichtigenden Textes: Satz 7 - 9

Anstatt:

[...] Diese Anforderungen umfassen einen behinderten- und rollstuhlgerechten Zustieg, Fahrzeuge mit Niederflerausführung und mit Euro-Abgasnorm 6. In der Summe beläuft sich die zu vergebende Verkehrsleistung nach derzeitigem Stand auf rund 143.000 Nutzwagenkilometer im Jahr. Die konkreten Fahrpläne sind öffentlich zugänglich unter <https://www.muehldorf.de/111-Busfahrplaene.html>. [...] muss es heißen:

[...] Sie ergeben sich aus einem ergänzenden Dokument (Ergänzungsdokument) nach § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG, das wesentliche Anforderungen i.S.v. § 13 Abs. 2a Satz 3 bis 5 PBefG enthält. Das Ergänzungsdokument nebst Anlagen wird auf Nachfrage von der unter Ziffer I.1) genannten Stelle bereitgestellt; es ist öffentlich zugänglich unter [https://www.muehldorf.de/111-Busfahrpläne.html](https://www.muehldorf.de/111-Busfahrplaene.html)).

Die Verkehrsleistung beläuft sich auf ca. 330.400 Fahrplankilometer pro Jahr. Die konkreten Fahrpläne sind zugänglich als Anlage 1 des Ergänzungsdokuments.

Die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages beträgt zehn Jahre. [...]

Abschnitt Nummer: VI.1

Stelle des zu berichtigenden Textes: Satz 1 folgende

Anstatt:

Hinweispflicht nach § 8a Abs. 2 Satz 2 2. HS PBefG

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG ist ein Antrag auf die Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr für die Gesamtleistung spätestens drei Monate nach dieser Vorabbekanntmachung bei der Regierung von Oberbayern als zuständige personenbeförderungsrechtliche Genehmigungsbehörde zu stellen.

Diese Veröffentlichung begründet der Auftraggeber keine rechtliche Bindung. Bei etwaige Änderungen veröffentlicht er nach Art. 7 Abs. 2 Satz 3 VO (EG) 1370/2007 so rasch wie möglich eine Berichtigung. muss es heißen:

1. Hinweispflicht nach § 8a Abs. 2 Satz 2 2. HS PBefG: Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG ist ein Antrag auf die Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr für die Gesamtleistung spätestens drei Monate nach dieser Änderungsbekanntmachung bei der Regierung von Oberbayern als zuständige personenbeförderungsrechtliche Genehmigungsbehörde zu stellen.
2. Wesentliche Anforderungen nach § 8 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2a Satz 3 bis 6 PBefG: Mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind insbesondere die im Ergänzungsdokument (erhältlich bei der unter Ziffer I.1) genannten Stelle) dargestellten wesentlichen Anforderungen, etwa zu Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards im Sinne von § 13 Abs. 2a Satz 3 bis 6 PBefG, § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG verbunden. Diese Anforderungen weichen von denen der ersten Vorabbekanntmachung erheblich ab. Sie sind für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge maßgeblich, da Abweichungen hiervon gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 folgende PBefG eine Ablehnung eigenwirtschaftlicher Anträge zur Folge haben. Ein eigenwirtschaftlicher Antrag ist nur dann genehmigungsfähig, wenn die in dieser Änderungsbekanntmachung und dem Ergänzungsdokument definierten wesentlichen Anforderungen verbindlich gemäß § 12 Abs. 1a PBefG zugesichert werden.
3. Vergabe als Gesamtleistung: Das in dieser Vorabbekanntmachung und dem Ergänzungsdokument und aller Anlagen beschriebene Verkehrsangebot wird als Gesamtleistung nach § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG, § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG definiert. Eigenwirtschaftliche Anträge, welche sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.
4. Sicherstellung der Auskömmlichkeit der Verkehrsleistung: Die Kreisstadt Mühldorf am Inn hat eine allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festlegung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im Stadtbusverkehr im Gebiet der Kreisstadt als Satzung erlassen. Erfüllt ein fristgerechter, eigenwirtschaftlicher Antrag gemäß § 12 Abs. 6 PBefG die vorstehend genannten Anforderungen an die wesentlichen Anforderungen, einer Vergabe als Gesamtleistung und deren verbindliche Zusicherung, und erteilt die Regierung von Oberbayern auf dieser Grundlage die personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen, so kann der Unternehmer einen Antrag auf Ausgleich der - positiven oder negativen - finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung der in der allgemeinen Vorschrift festgelegten tariflichen Verpflichtungen als Höchsttarif für alle Fahrgäste zurückzuführen sind stellen. Der Ausgleich nach der allgemeinen Vorschrift ist begrenzt auf einen maximalen Höchstbetrag, der sich aus der Differenz der Einnahmen aus der Anwendung der Höchsttarife und der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens zur Erfüllung der geforderten auskömmlichen Verkehrsbedienung ergibt. Ein höherer Ausgleich, als der in der allgemeinen Vorschrift ausgewiesen, wird nicht gewährt. Die allgemeine Vorschrift wurde vom Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf am Inn am 1.8.2019 beschlossen (Anlage 3 des Ergänzungsdokuments); sie tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

5. Änderung der Vergabeabsicht: Diese Veröffentlichung begründet für den Auftraggeber keine rechtliche Bindung. Bei etwaigen Änderungen veröffentlicht die Kreisstadt Mühldorf am Inn nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 so rasch wie möglich eine Berichtigung.

Abschnitt Nummer: II.1.1

Anstatt:

Wettbewerbliche Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Verkehrsleistung im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr gemäß Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 an einen internen Betreiber muss es heißen:

Wettbewerbliche Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Verkehrsleistung im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr gemäß Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 in der Kreisstadt Mühldorf am Inn

Abschnitt Nummer: II.2.7

Anstatt:

Tag: 03/03/2020

muss es heißen:

Tag: 03/12/2021

VII.2) **Weitere zusätzliche Informationen:**